



Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und
Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von
Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: 11.04.2019 (gültig ab 01.09.2019 und 01.01.2020)



Beitrags- und Gebührenordnung des VFIB

vom 11.04.2019

(gültig ab 01.09.2019 für § 5 ohne § 5 (1) 1.)

(gültig ab 01.01.2020 für § 1 bis § 4 und § 5 (1) 1.)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der VFIB erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs nach Maßgabe des § 2 von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Letzten des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 2 Beitragshöhe

Mitgliedsbeiträge gem. § 4 der Satzung werden wie folgt erhoben:

1. Ingenieurkammern der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung)
gestaffelt nach der Zahl der gesamten Mitglieder
 - a) mehr als 5.000 Mitglieder 3.150 Euro
 - b) zwischen 2.500 bis 5.000 Mitglieder 2.625 Euro
 - c) zwischen 1.000 bis 2.499 Mitglieder 1.575 Euro
 - d) zwischen 500 bis 999 Mitglieder 525 Euro
 - e) weniger als 500 Mitglieder 265 Euro
2. Kommunale Spitzenverbände des Bundes und der Länder
(§ 3 Nr. 1 Lit. e) der Satzung) beitragsfrei
3. Ausbildungsstandorte (§ 3 Nr. 1 Lit. f) der Satzung) 1.050 Euro
4. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl
(§ 3 Nr. 2 der Satzung)
 - a) mehr als 0,6 Mio. Einwohner 525 Euro
 - b) zwischen 0,1 und 0,6 Mio. Einwohner 265 Euro
 - c) bis zu 0,1 Mio. Einwohner 105 Euro

5. Kreise (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	265 Euro
6. Ingenieurbüros und Dienstleistungsunternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung).	
a) mit mehr als 2.000 Mitarbeitern	2.100 Euro
b) zwischen 1.000 bis 1.999 Mitarbeitern	860 Euro
c) zwischen 200 bis 999 Mitarbeitern	715 Euro
d) zwischen 100 bis 199 Mitarbeitern	525 Euro
e) weniger als 100 Mitarbeitern	210 Euro
7. Sonstige Baulastträger (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	265 Euro
8. Sonstige Fördermitglieder (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	525 Euro
9. Einzelpersonen (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	105 Euro
10. Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen	210 Euro

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig; er soll mittels Einzugsermächtigungsverfahren beglichen werden.

§ 4 Beitragsmahnung und -beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.

§ 5 Gebühren

- (1) Der VFIB erhebt für die Ausstellung und Verlängerung von Zertifikaten nach Maßgabe von § 13 der Prüfungsordnung sowie die Ausgabe eines Stempels des VFIB wie folgt Gebühren:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Ausstellung eines Zertifikates | 100 Euro |
| 2. Verlängerung eines Zertifikates | |
| a) Mitglied des VFIB | 60 Euro |
| b) Nichtmitglied des VFIB | 100 Euro |
| 3. Ausgabe eines Stempels | |
| a) Mitglied des VFIB | 20 Euro |
| b) Nichtmitglied des VFIB | 40 Euro |
- (2) Die Gebühren werden durch die Geschäftsstelle nach dem Anfall der Leistungen erhoben.
- (3) Gebühren, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt.
- (4) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf rückständige Gebühren verrechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung tritt für § 1 bis § 4 und § 5 (1) 1. (Ausstellung eines Zertifikates) zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung tritt für § 5 ohne § 5 (1) 1. (Ausstellung eines Zertifikates) zum 01. September 2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des VFIB am 11. April 2019.